

NBank
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover

Erlass zum Förderprogramm „Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“

hier: Auslegungsbestimmungen zu den Regelungen unter den Ziffern 4.1 und 4.2. der Richtlinie

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dem Antrag nach der Ziffer 4.1 eine Erklärung zu den Gründen der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder des Liquiditätsengpasses beizufügen.

Die Ziffern 4.1 und 4.2 der o.g. Richtlinie sind wie folgt auszulegen:

1. Eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage im Sinne der Ziffer 4.1. der Richtlinie wird angenommen, wenn

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt (Rechenbeispiel: durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro; aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro) und/oder
- der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde und/oder
- die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

2. Von einem Liquiditätsengpass im Sinne der Ziffer 4.2 ist auszugehen, wenn es der Antragstellerin oder dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr möglich ist, unter Einsatz aller sonstigen Eigen- oder Fremdmittel (z. B. auch Entschädigungsleistungen oder Steuerstundungen) den Zahlungsverpflichtungen

(bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) für das Unternehmen fristgemäß nachzukommen.

Eigenmittel im Sinne der Richtlinie sind das verfügbare liquide Vermögen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Vermögen einzusetzen, d.h. gebundenes Vermögen ist nicht zu aktivieren. So sind z.B. nicht anzurechnen: langfristige Altersversorgung, Aktien, Immobilien oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden. Bei Personengesellschaften kann ein kalkulatorischer Pauschalbetrag von 1.180,00 Euro pro Monat für Lebensunterhalt des Inhabers berücksichtigt werden.

Dieser Erlass gilt ab sofort und ist über die gesamte Laufzeit der Richtlinie anzuwenden.

Franz